

4.3.4. Nach Einreichung der Anklageschrift ist das Gericht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen (§ 131 Abs. 1 StPO). Das Gericht wird erstmals zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit der Haftprüfung befaßt. Anlaß zu weiteren notwendigen Haftprüfungen müssen insbesondere sein:

- eine nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgende Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen
- eine Überschreitung der Frist zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung nach § 201 Abs. 3 StPO
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung durch Sachverständige
- eine längere Vertagung der Hauptverhandlung
- eine verspätete Einlegung von Haftbeschwerden.

Die Haftprüfung erfolgt auf der Grundlage der Akten. Sie muß sichern, daß jede gesetzlich begründete und gesellschaftlich notwendige Verhaftung aufrechterhalten und kein Bürger zu Unrecht inhaftiert bleibt. Das Ergebnis der Haftprüfung ist aktenkundig zu machen. Im Ergebnis der Haftprüfung gilt folgendes Verfahren:

4.3.4.1. Ergibt die Haftprüfung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den im Haftbefehl genannten Gründen gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, so ist das unter Angabe des gesetzlichen Haftgrundes durch Anführung der entsprechenden Tatsachen im Eröffnungsbeschluß festzustellen und zu begründen.

4.3.4.2. Bestehen der oder die gesetzlichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, nicht mehr, ist aber dafür ein anderer gesetzlicher Haftgrund gegeben und daher die Fortdauer der Untersuchungshaft gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, so hat das Gericht außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen selbständigen Änderungsbeschluß zu erlassen. Vor Erlaß dieses Beschlusses ist, sofern nicht in der Anklageschrift ein entsprechender Antrag gestellt wurde, die Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Im Änderungsbeschluß ist das Vorliegen des neuen gesetzlichen Haftgrundes, gestützt auf die festgestellten Tatsachen, zu begründen. Der Änderungsbeschluß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, daß ihm das Recht zusteht, gegen diesen Beschluß Haftbeschwerde (§ 127 StPO) einzulegen.

4.3.4.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nicht mehr vor, so ist der Haftbefehl — sofern nicht in der Anklageschrift zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls Stellung genommen wurde — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes durch einen selbständigen Beschluß aufzuheben. Der Beschluß

ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen.

4.4. Verfahren bei Begutachtungen

Ist es nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erforderlich, den Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, so bleibt der Haftbefehl, soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch bestehen, aufrechterhalten.

4.5. Verfahren nach Verkündung von Strafurteilen

Nach Verkündung von Strafurteilen, in denen auf Strafen mit Freiheitsentzug (§ 38 StGB) erkannt wird, gilt folgendes Verfahren:

4.5.1. Wird im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitsentzug (§ 38 StGB) ausgesprochen und liegen die gesetzlichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch vor, so bleibt der Haftbefehl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten. Das gilt auch, wenn auf Jugendhaus erkannt wird. Entfallen die gesetzlichen Haftgründe, so ist der Haftbefehl mit der Verkündung des Strafurteils aufzuheben.

4.5.2. Wurde im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen und ist es gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, den nicht inhaftierten Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, so kann das Gericht — nach vorhergehender Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — im Anschluß an die Urteilsverkündung Haftbefehl erlassen. Einer gesonderten richterlichen Vernehmung des Verurteilten bedarf es nicht. Die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 StPO sind durch die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung gewahrt.

4.5.3. Mit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils werden noch aufrechterhaltene oder nach Verkündung des Strafurteils erlassene Haftbefehle gegenstandslos. An ihre Stelle tritt als gesetzliche Grundlage der weiteren Freiheitsentziehung das rechtskräftige Urteil, in dem auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wurde. Eine Aufhebung des Haftbefehls ist nicht erforderlich.

4.5.4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils darf kein Haftbefehl mehr ergehen. Eine Ausnahme gilt nur für das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie für das Widerrufungsverfahren nach Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung. Entzieht sich der auf Bewährung oder der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, der Widerrufungsverhandlung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe, kann das Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toepflitz
Präsident